Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Landesjägerschaft

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. • Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung - Frau Marion Büll -Mercatorstraße 3 24106 Kiel Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
info@ljv-sh.de
www.ljv-sh.de

PRONATUR
Schleswig-Holstein

Flintbek, den 17. August 2021

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. zur geplanten Änderung Verwaltungsgebührenverordnung in Jagd-, Forst- und Naturschutzangelegenheiten

Sehr geehrte Frau Büll,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Juni 2021 und die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung.

Wir lehnen eine Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Zuge der Abnahme der Jägerprüfung ab. Ihrer Argumentation zufolge sei die derzeitige Verwaltungsgebühr nicht mehr zeitgemäß. Dieses Argument kann so nicht gelten. Sicherlich wurde im Zuge der Novellierung des Waffengesetzes eine zusätzliche Abfrage beim Verfassungsschutz notwendig, die im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung in Verbindung mit der Beantragung oder der Verlängerung des Jahresjagdscheines durchgeführt werden muss. Den Rückmeldungen aus den Kreisen nach, ist diese Abfrage jedoch

weitestgehend digitalisiert, sodass entsprechende Abfragen zügig und unkompliziert ablaufen.

Die durch Regierung und Politik vorschnell vorangebrachte Gesetzesänderung, die diesen einmaligen bürokratischen Kraftakt erst verursachte, darf keine nachträglich zusätzliche Last für Bürgerinnen und Bürger darstellen. In §1 LJagdG heißt es, dass

"[...] Die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd [...] breiten Schichten insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung offenstehen. [...]

solle. Eine Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung würde gegen diesen Paragraphen verstoßen, indem die Jagd einem noch kleineren Teil der Bevölkerung zugänglich gemacht werden würde. Diese staatliche Prüfung würde zukünftig nun eine noch größere finanzielle Hürde für Teile der Bevölkerung darstellen. Dies kann nicht Ziel einer Änderung sein.

Folglich kann der von Ihnen angeführte tatsächlich bestehende Zeitaufwand nur durch die aktuelle Nachfrage nach Jägerprüfungen begründet werden. Über die Nachfrage freuen wir uns als Verband im Übrigen, ist doch der öffentliche Auftrag der Jägerschaft, und dies vor allem in Zeiten der herannahenden Afrikanischen Schweinepest, wichtiger denn je und die Unterstützung durch junge Jägerinnen und Jäger in vielen Jagdbezirken hoch willkommen. Dabei ist es bezogen auf den entstehenden Zeitaufwand unerheblich, ob die Jägerprüfung nun von 25 oder 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgelegt werden soll. Der organisatorische sowie verwalterische Aufwand ist nahezu identisch. Zudem ist die Anzahl der Prüflinge seit Jahren rückläufig, sodass eine Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung mit den vorgebrachten Argumenten in der aktuellen Situation nicht nachvollzogen werden kann und verspätet ist. Die geplante Änderung würde somit rückwirkend erhoben werden, was nicht zulässig ist.

So ist der angeführte gesteigerte Zeitaufwand vor allem auf die nicht ausreichende Digitalisierung der Behörden zurückzuführen. Bspw. können Abläufe wie die Anträge für die Zulassung zur Jägerprüfung immer noch nicht online gestellt werden. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, bei denen immer noch Stift, Formular und Aktenordner Vorzug vor strukturierten digitalen Abläufen haben. Dies zu ändern sollte zukünftig oberste Priorität haben. Mit Hilfe der Digitalisierung ließen sich Prozesse in Zukunft leichter darstellen und der Verwaltungsaufwand und die damit entstehenden Kosten können sogar gesenkt werden.

Bzgl. der Tarifstelle 7.1.1.1 hat sich Ihrer Argumentation zufolge aktuell nur der Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung nach WaffG geändert. Diese und die vorgesehene, aber nicht begründete Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Prüfer rechtfertigen in keinem Fall den Sprung von 180 auf 280 Euro. Bei der Tarifstelle 7.1.3.1 ist unklar, was mit "unter Berücksichtigung der derzeitigen Steigerungsraten" gemeint ist. Bei der Tarifstelle 7.1.3.3 ist ebenfalls nicht zu erkennen, welche Umstände zur Steigerung und massiven Erhöhung des Gebührenrahmens führen sollen.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die Erhöhung entschieden ab. Die Jägerprüfung dient nicht der Wertschöpfung, sondern ist zwingende Notwendigkeit für die Ausübung eines öffentlichen Auftrages und umfangreicher ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen des Naturschutzes. Wir schlagen jedoch vor, zu prüfen, ob nicht die angestrebte Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung bzgl. der Jägerprüfung an die allgemeine Teuerungsrate gekoppelt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Börner

Geschäftsführer

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V.

Anerkannter Naturschutzverband